

30. Europäischer Zollrechtstag im Juni 2018 in Thun/Schweiz

## **„50 Jahre Zollunion“**

Die Jahrestagung 2018 des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA), zugleich der 30. Europäische Zollrechtstag, fand zu dem Thema „50 Jahre Zollunion“ am 7. und 8. Juni 2017 in Thun/CH statt.

*Bericht von Willi Vögele, Freiburg im Breisgau*

### **Inhalt**

#### **Eröffnung des 30. Europäischen Zollrechtstages**

*Dr. Hans-Michael Wolfgang, Vorsitzender des EFA-Beirates*

#### **Begrüßung der Teilnehmer**

*Dr. Lothar Harings, EFA – Vorsitzender*

#### **Aktuelles aus Vorstand und Beirat, Ehrungen**

#### **Einführungsvortrag: Digitalisierung**

*Dr. Birte Gall, New York Partners, Berlin*

#### **50 Jahre Zollunion – Herausforderungen für die Zukunft durch Digitalisierung, e-commerce**

*Colette Hercher, Ministerialdirektorin, BMF, Abteilungsleiterin Zölle, Berlin*

#### **Zoll 4.0 – Digitalisierung der Zollabwicklung am Modell der Schweiz (DaziT)**

*Dr. Christian Bock, Direktor, Eidgenössische Zollverwaltung, Bern*

*Isabelle Emmenegger, Vizedirektorin, Eidg. Zollverwaltung, Bern*

#### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Frank Görtz, Lufthansa Technik AG, Hamburg*

#### **Vorträge und Podiumsdiskussion Zoll 4.0 – Digitalisierung der Zollabwicklung**

*Dr. Susanne Aigner, EU-Kommission, DG TAXUD, Brüssel*

*Dr. Michaela Schärer, Stellv. Direktorin, Eidg. Zollverwaltung, Bern*

*Jochen Hartmannshenn, EOS GmbH, München*

*Alfred Hiebl jr., MIC Datenverarbeitung GmbH, Linz*

#### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Frank Görtz, Lufthansa Technik AG, Hamburg*

### **Brexit – erste Verhandlungsergebnisse?**

*Michael Lux, Rechtsanwalt, Overijse, Belgien*

*John Carlin, Carillon Millor, Tunbridge, VK*

*Dr. Christian Bock, Direktor, Eidg. Zollverwaltung, Bern*

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Münster*

### **EMCS – Bestandsaufnahme der Rechtsprechung und Probleme aus der Praxis**

*Michael Eisoldt, Generalzolldirektion, Direktion IV, Neustadt a.d.W.*

*Dr. Katja Roth, Richterin am BFH, München*

*Dennis Salomon, Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg*

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Prof. Dr. Harald Jatzke, Vorsitzender Richter am BFH, München*

### **Compliance im Unternehmen**

*Prof. Dr. Peter Witte, Münster*

*Tanja Mildenerger, Ministerialdirigentin, BMF, III B, Berlin*

*Peter Bulters, CATTs, Amsterdam*

*Dieter Wintergerst, AAA Außenhandelswerkstatt GmbH, Untersiggenthal/CH*

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt, Graf von Westphalen, Hamburg*

### **Neubewertung von Bewilligungen**

*Dr. Susanne Aigner, EU-Kommission, DG TAXUD, Brüssel*

*Corinna Heyder, Generalzolldirektion, Direktion V, Hamburg*

*Dr. Andrea Reuter, Vorständin des Zollamts St. Pölten Krems Wiener Neustadt, Wien*

*Holger Bauer, Bayer AG, Leverkusen*

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Petra Herrmann, Siemens Windpower GmbH & Co. KG, Hamburg*

### **Schlusswort**

*Dr. Lothar Harings, EFA-Vorsitzender*

### **Hinweis des Verfassers zur Berichterstattung über den 30. Europäischen Zollrechtstag**

*Der nachfolgende Beitrag ist eine Zusammenfassung der Inhalte von Referaten, Diskussionen im Podium und mit dem Plenum, die punktuell ohne Anspruch auf Vollständigkeit Schwerpunkte zu vorgetragenen Inhalten enthalten.*

*Umfassend ist der Verlauf der Fachtagung dem Tagungsband über den 30. Europäischen Zollrechtstag vorbehalten.*

*Rede- und Diskussionsbeiträge sind im mündlichen Vortrag, ggf. mit Hinweis auf Vorgaben in Thesen des Referenten mit wörtlichen Aussagen, ferner aus Präsentationen – auch in Ausschnitten – wiedergegeben.*

## **Eröffnung des 30. Europäischen Zollrechtstages**

*Dr. Hans-Michael Wolfgang, Vorsitzender des EFA-Beirates*

Am Vortag fand die EFA-Mitgliederversammlung mit der Neuwahl des Vorstandes statt, die der Vorsitzende des EFA-Beirates, **Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang**, Universität Münster, zu Beginn der Tagung im Beethoven-Saal des Congress Hotels Seepark in Thun erwähnte und Dr. Lothar Harings als neuen Vorsitzenden des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA) vorstellte.

*Wolfgang* erinnerte an den 20. Europäischen Zollrechtstag vor 10 Jahren in Luxemburg unter dem Leitmotiv „40 Jahre Zollunion“, veranstaltet von André Friden, LDG, zugleich Premiere der „Fanfare EFA“, deren klangvolles Ertönen auch beim 30. Europäischen Zollrechtstag die Teilnehmer in den Sitzungssaal gebeten hatte.

## **Begrüßung der Teilnehmer**

*Dr. Lothar Harings, EFA – Vorsitzender*

**Dr. Lothar Harings**, begrüßte die Repräsentanten internationaler Organisationen und der europäischen Zollverwaltungen, Vertreter der Finanzgerichtsbarkeit, der Wirtschaft und der beratenden Berufe sowie 240 Teilnehmer aus 11 Nationen. Ein besonderes Grußwort richtete er an Dr. Konrad Hüdener von der Stadt Thun und an Dr. Michaela Schärer von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV), die den Zollrechtstag in Thun ausrichtete.

„Wir freuen uns sehr, hier als EFA in der Schweiz zu Gast zu sein. Wir waren ja schon einige Male hier und wir haben das immer sehr genossen und ich bin mir sicher, dass die Tagung sich nahtlos in die Geschichte der Schweizerischen EFA-Tagungen einreihen wird und die Organisation und das Ambiente genauso so hervorragend wie in den letzten Jahren sein werden.“

Meine Damen und Herren, lieber Herr Professor Wolfgang, vielen Dank für die Einführung und die Vorschusslorbeeren, die Sie dem neuen Vorstand erteilen. Wir werten das als Vertrauensvorschuss und bemühen uns, dem gerecht zu werden.

Ich darf von meiner Seite vielleicht noch einmal sagen, es ist schon eine gewisse Zäsur in der Geschichte des EFA – es ist das erste Mal, dass ein Rechtsanwalt den Vorsitz übernimmt und ich will hier aber weniger als Rechtsanwalt stehen, sondern die Tradition in der Weise fortsetzen wie sie von den Vorgängern begründet wurde.

Mein Dank gilt Prof. Dr. Lothar Gellert, dem bisherigen Vorsitzenden des EFA, der das EFA in den letzten sechs Jahren geführt hat und viel Arbeit und Herzblut herein gesteckt hat. Er hat sich vorgenommen und ist seinem Vorsatz treu geblieben, mit dem 60. Lebensjahr aus dem Amt auszuschcheiden. Vielen Dank Lothar Gellert für die geleistete Arbeit und für die angenehme gute Zusammenarbeit im Vorstand.

EFA ist ein Forum für den Austausch über die Professionen hinweg und uns eint das Verständnis, dass wir hier in diesen zwei Tagen, die wir den Zollrechtstag begehen, versuchen

die Themen voranzubringen, Lösungen zu finden, zu diskutieren, gemeinsam Verständnis zu schaffen, auch wenn wir nicht immer gemeinsame Positionen finden. Wichtig ist, dass wir im Gespräch sind und wenn sich darüber auch noch persönliche Kontakte entwickeln – und viele von Ihnen sind seit Jahrzehnten Teilnehmer dieser Zollrechtstage – dann ist das umso erfreulicher.

Thema des diesjährigen Zollrechtstages ist, Herr Prof. Wolfgang hat es erwähnt, „50 Jahre Zollunion“. Wenn wir auf die Tagesordnung und in die Presse schauen, dann sehen wir, dass es gar nicht selbstverständlich ist, dass sich Länder und Mitgliedstaaten zusammentun und diesen Schritt gemeinsam gehen. Wir wollen aber beim diesjährigen Zollrechtstag den Blick nach vorne werfen, uns nicht auf den Erfolgen der Vergangenheit ausruhen, sondern schauen, welche Herausforderungen sind mit dieser Zollunion in der Zukunft verbunden und darum kreist in wesentlichen Teilen das Programm der nächsten beiden Tage.

Ich nenne als Stichwort die Themen „Digitalisierung“, mit der wir uns heute schwerpunktmäßig beschäftigen werden und Brexit, mit dem wir uns beschäftigen müssen, obwohl wir es eigentlich nicht wollen. Digitalisierung hat zwei Komponenten, auch die werden heute sicherlich angesprochen werden. Einerseits aus Sicht der Unternehmen, aber auch aus Sicht der Zollverwaltung.

Wir freuen uns, dass Herr Dr. Christian Bock heute das Schweizer Modell DaziT zu Zoll 4.0 - Digitalisierung der Zollabwicklung - vorstellen wird. Herr Dr. Bock, Direktor der Eidgenössischen Zollverwaltung, seien Sie herzlich willkommen und auch Frau Emmenegger, die das Referat mit ihm gemeinsam halten wird.

Wir haben letztes Jahr in Bremen den Zollrechtstag unter dem Motto begangen „Bewegte Welt – Handel in stürmischen Zeiten“. Wir können feststellen, die Welt ist nicht ruhiger geworden in diesem einen Jahr und wenn wir letztes Jahr schon von stürmischen Zeiten gesprochen haben, da wussten wir noch nicht, was auf uns zukommen wird, wenn wir die Themen betrachten, die in den letzten Wochen und Monaten die Diskussionen bestimmt haben.

Wir werden uns mit vielen dieser Themen beschäftigen. Wir wollen, wie ich sagte, intensiv miteinander diskutieren. Dazu gehört auch, dass Sie alle dazu aufgerufen sind, sich zu beteiligen und wir bitten ausdrücklich darum, wenn Sie Fragen/Anregungen haben, Themen, die Sie zu den einzelnen Punkten interessieren, uns das gerne vorab zukommen zu lassen.

### **Aktuelles aus Vorstand und Beirat, Ehrungen**

Dem EFA-Vorstand gehören nicht mehr an: Prof. Dr. Lothar Gellert, Gerda Koszinowski, die im Bundesministerium der Finanzen andere Aufgaben übernommen hat und nicht mehr so nah an den Zollthemen ist, und Prof. Dr. Harald Jatzke nach Übernahme des Senatsvorsitzes am Bundesfinanzhof

Dem neu gewählten EFA-Vorstand gehören Dr. Lothar Harings, Prof. Dr. Sandra Rinnert, Dr. Katja Roth, Petra Hermann, Dr. Thomas Weiß und Dr. Jan Thaler an.

Aus dem „Wissenschaftlichen Beirat“ des EFA sind ausgeschieden: Dr. Klaus-Peter Müller-Eiselt, EFA-Mitglied der ersten Stunde und Pionier des Zollwertrechts, ferner Serge Gumy und Beat Frei, Eidg. Zollverwaltung.

Allen ausscheidenden Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates sprach der neue EFA-Vorsitzende Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit aus.

**Matthias Merz**, Geschäftsführer, AWA Münster, zeigte in einer Präsentation berufliche Lebenslinien von Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, auf. Die Laudatio hielt Prof. Dr. Walter Summersberger, Johannes-Kepler-Universität, Linz.

Überrascht wurde Prof. Dr. Wolfgang mit seinen Worten „ich bin zunächst einmal sprachlos“ von der Überreichung der Festschrift für Hans-Michael Wolfgang „*Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll im 21. Jahrhundert*“, zu der Wegbegleiter fachlicher Inhalte beigetragen haben.

Herausgeber: Walter Summersberger, Matthias Merz, Harald Jatzke, Markus Achatz.

Glückwünsche, und Gratulationen bekundete - auch vom EFA-Vorstand - Dr. Harings dem früheren EFA-Vorsitzenden und amtierenden Vorsitzenden des „Wissenschaftlichen Beirates, Herrn Prof. Dr. Wolfgang.

## **50 Jahre Zollunion – Digitalisierung**

Zum inhaltlichen Teil überleitend sprach der EFA-Vorsitzende **Dr. Harings** erneut die Digitalisierung als ein Thema an, das die Wirtschaft und Verwaltung besonders berührt und uns in der Veranstaltung in verschiedener Weise beschäftigen wird, welche Auswirkungen die Digitalisierung im Wirtschaftsleben hat und was sich dahinter verbirgt.

„Wir haben schon gesagt, es gibt letztlich alle Bereiche, die auf die Probe gestellt werden, es gibt Befürchtungen hinsichtlich der Arbeitsplätze, andere sagen Digitalisierung schafft Arbeitsplätze. Wir wollen dieses Thema einmal aus anderem Blickwinkel abhandeln und wir freuen uns, dass wir Dr. Birte Gall dafür gewonnen haben. Sie ist Gründerin und Geschäftsführerin von New Work Partners in Berlin und setzt sich seit vielen Jahren mit allen Fragen der Digitalisierung, insbesondere im Hinblick auf Organisationsfragen in Unternehmen auseinander.“

**Dr. Birte Gall**, New York Partners, Berlin, zeigte in ihrem *Einführungsvortrag zur Digitalisierung* Problemstellungen auf, die früher kompliziert waren und heute zunehmend komplex sind und hohe Abhängigkeiten einzelner Bereiche untereinander die Herausforderung darstellen. Dafür wird eine neue Art der Lösungsfindung benötigt, die durch eine neue Form der Zusammenarbeit entwickelt wird.

Ein am Kundennutzen orientiertes Produktangebot und die entsprechende Customer Journey bedürfen nicht nur der Flexibilisierung der technischen Abläufe, sondern auch einer agil reagierenden Mitarbeiter-, Führungs- und Organisationsstruktur.

Die Digitalisierung ist nicht nur eine technologische Revolution, sondern ein sozialer Umbruch. Daher müssen wir über die Weiterentwicklung der Unternehmen als Organisationsformen nachdenken. Die digitale Transformation im Unternehmen bezeichnete *Dr. Gall* als die Fähigkeit, physische und materielle Dinge als Dateien darzustellen, die Vernetzung von Menschen und Dingen, den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Daten und Wissen zwischen allen Beteiligten.

Menschen und Maschinen arbeiten viel stärker vernetzt. Als Treiber der digitalen Transformation stellte *Dr. Gall* die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Technologie und die Demographie in einen direkten Bezug. Bremser der Transformation sind: Unkenntnis des Neuen, Angst vor Hürden der Datensicherheit, Widerstand der Betroffenen gegen das Neue, „Fehlende Visionen“, Führungsversagen.

Ansatzpunkte im Unternehmen sind die Kundenzentrierung und die Flexibilität, sich auf die „unvorhersehbare“ Zukunft vorzubereiten. Führungskräfte und Mitarbeiter müssen genau so vernetzt werden, wie es die Maschinen und Abläufe im *Supply Chain Management* heute in zunehmendem Maße bereits sind. Führungskräfte sind Moderatoren, die den Lösungsweg moderieren, aber die Lösungsfindung im Team belassen.

Fazit: Die Zukunft ist zu gestalten von Empathie, Kreativität, Problemlösungskompetenz und Vertrauen sowie durch einen „berührungsfreien“ Umgang mit neuen Methoden und Technologien.

**Colette Hercher**, MD, BMF, Abteilungsleiterin Zölle, Berlin, referierte über „*50 Jahre Zollunion – Herausforderungen für die Zukunft durch Digitalisierung*“. Sie zeigte die Entwicklung der Zollunion über fünf Jahrzehnte auf – in Höhen und Tiefen.

Die Zollverwaltung hat die Aufgaben in und mit der Umstellung der sich laufend ändernden Vorschriften bewältigt u.a. die Umstellung des Zollkodex, kurzzeitig des Modernisierten Zollkodex auf den Unionszollkodex und die Durchführungsrechtsakte. Damit können zukunftsfähige Prozesse bewältigt werden. Im Wandel der Zeit wird der Elektronische Zolllarif heute täglich aktualisiert und steht den Zöllnern aktuell zur Verfügung.

Nun steht die Abspaltung des Vereinigten Königreiches von der Europäischen Union durch Brexit bevor – ungewiss, wie sich der Handel danach vollzieht. Damit verbunden sind Fragen zu einem möglichen Freihandelsabkommen oder gar vorübergehend das Verbleiben in der Zollunion. Viele Unternehmen beginnen erst jetzt mit der Vorbereitung auf „Brexit“ in den möglichen, aber noch ungewissen Ausgestaltungen.

Neue Herausforderungen bieten noch keine Sicherheit für „e-commerce“, Digitalisierung, veränderte Verfahren im unmittelbaren Umgang für den Bürger. Der Internethandel ist in Konkurrenz zum bisherigen Handel getreten.

Wichtig ist der Diskussionsprozess im Rahmen des möglichen Zeitfensters. Die Erfahrung von 50 Jahren Transformationsprozessen ist ein unverzichtbares Wissen – auch für intelligente Kontrolle im Rahmen der elektronischen Risikoanalyse. Die Wirtschaft muss digitalisieren und wir – die Verwaltung – werden uns darauf einstellen. Dazu ist ein übergreifendes Denken erforderlich. Auch redliche Beteiligte müssen mit Kontrollen rechnen.

**Dr. Christian Bock** und **Isabelle Emmenegger**, Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Bern, zeigten technologische und gesellschaftliche Herausforderungen auf mit den Worten: „Unser Verständnis von Staat und Gesetzen, von Grenze und Zoll, von Handel und Reisen oder von Arbeit, Organisation und Prozessen wird sich langfristig verändern.“

Dazu dokumentierte der eingespielte Kurzfilm „DaziT“ Digitalisierung ohne Grenzen – Zoll 4.0 – Digitalisierung der Zollabwicklung am Modell der Schweiz - anschaulich die Transformation auf allen Ebenen der Organisation. Die EZV ist eine Hochleistungsverwaltung im Zentrum Europas, führte *Dr. Bock* an das Plenum gerichtet aus.

Die Eidgenössische Zollverwaltung hat folgende Sicht der Zukunft und der anstehenden Veränderungen, u.a. weitere Zunahme von weltweitem und regionalem Verkehr und Handel. Global und regional wird der Verkehr während 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr weiter zunehmen, Automatisierung und Digitalisierung in Logistik, Verkehr und Datenanalyse, was Kontrolle, Prozesse, Businessmodelle und Bedürfnisse verändert.

Die „obrigkeitliche Behörde“ wird stärker zum Partner von Wirtschaft und Gesellschaft. Systeme, Prozesse, Arbeitszeiten und Schnittstellen werden gegenseitig angepasst.

Die Herausforderungen verlangen eine weitreichende Transformation, die nicht nur die Informatik umfasst, sondern vor allem Rechtsgrundlagen, Arbeitsprozesse, Aufbau- und Ablauforganisation, Berufsbilder, Personalausbildung, Infrastruktur, unterstützende Technik und Mobilität der Mitarbeitenden und schließlich die Einsatz- und Kontrolldoktrin.

Eine Digitalisierung des Zolls kann nur mit einer vorgängigen Vereinfachung und auf die Digitalisierung ausgerichteten Veränderung aller Zollprozesse einhergehen. Aktuell sind die wenigsten Zollkodifikationen geeignet, den Herausforderungen von Blockchain, Crypto Currencies, Micro-Payments, neuen Geschäftsmodellen und Handelswegen, neuen Transportmöglichkeiten (Drohnen) zu begegnen. Die Wirtschaft wird auf den Zoll keine Rücksicht nehmen.

Im Veränderungsprozess hin zu Zoll 4.0 ist dem Change-Management eine sehr hohe Bedeutung beizumessen. Entsprechend geht es nicht nur um die Digitalisierung, sondern um die ganzheitliche Transformation.

Daten werden auch für die Zollverwaltungen zum eigentlichen Kern ihrer Operationen. Die Bewirtschaftung dieser Daten setzt den Austausch mit anderen Zoll- und Sicherheitsorganisationen, die Verbindung von Waren und Personaldaten, die Integration von Daten aus Drittquellen (soziale Medien, Unternehmensdaten) und die Bewirtschaftung mit modernen Formen der Datenanalyse voraus.

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Frank Görtz, Lufthansa Technik AG, Hamburg*

Auf die Frage von *Frank Görtz*, wie sich die Zollverwaltungen auf *Brexit* einstellen, bekundete *Colette Hercher* „EU ist Verhandler und zuständig“, *Christian Bock* „Wir klinken uns in die Gesetzgebung ein und bereiten uns auf Drittland CH –VK vor“. Auf die Frage von Rechtsanwalt *Dr. Ulrich Möllenhoff* aus dem Plenum nach dem Datenschutz bei höherer

Transparenz in der Risikoanalyse unter Einbeziehung möglichst aller Daten, wurde von Dr. Christian Bock die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bekräftigt.

#### **Zoll 4.0 – Digitalisierung der Zollabwicklung**

Artikel 278 Unionszollkodex (UZK) sieht für elektronische Systeme Übergangsmaßnahmen vor. Mittel zum Austausch und Speicherung von Informationen, die den Anforderungen nicht entsprechen, können höchstens bis 31.12.2020 vorübergehend genutzt werden, wenn die für die Anwendung der Bestimmungen des UZK erforderlichen elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind.

**Dr. Susanne Aigner**, Europäische Kommission (EK), Generaldirektion Steuern und Zollunion, referierte zur Digitalisierung der Zollabwicklung über die Ziele und Herausforderungen einer vollständigen Automatisierung aller Verfahren und Prozesse. Ziel ist u.a. die Anpassung bestehender Systeme (WZO Datenmodell, neue Datenelemente) bzw. Entwicklung neuer Systeme.

Der EK-Vorschlag für Artikel 278 UZK sieht die Umsetzung der Systeme in der Weiterführung der schrittweisen Anpassung planmäßig bis Ende 2020 sowie ein gestaffeltes Verschieben des Endtermins für einige wenige Systeme bis 2025 vor, ferner die Änderung des UZK-Arbeitsprogramms. Die Übergangsbestimmungen TDA, DA und IA werden beibehalten.

Geld, Budget und Umsetzungsprozesse sind vorhanden, aber komplexe Systeme in den Mitgliedstaaten lassen keine wünschenswerte zeitnahe Angleichung gemäß Planung zu und sind nicht so leicht umsetzbar, betonte *Dr. Aigner*. Man kann nicht schnell genug reagieren, wenn neue Technologien kommen – kompliziert in der Praxis für die Umsetzung.

In einer Präsentation zeigte *Dr. Aigner* für die Digitalisierung die betroffenen Systeme der Verfahren der Zollabwicklung bei der Einfuhr- und Ausfuhr mit Angabe der UZK-Artikel auf. Der Bedarf für eine zeitgerechte Umsetzung setzt Risikomanagement / Kontrollen, Schutz der finanziellen Interessen, Zollvereinfachungen wie zentralisierte Zollabwicklung voraus. Es gilt auch die Weiterführung der Verfahren zu intensivieren, um auf neue Herausforderungen zu reagieren.

**Dr. Michael Schärer**, stellv. Direktorin, EZV, Bern, bekundete aus Schweizer Sicht eine größere Wirksamkeit durch Digitalisierung, die eine Konzentrierung auf Kontrollen ermöglicht. Vehement sprach sie sich für Vereinfachungen in der Zollabwicklung als Grundlage dafür aus. Die Eintragungen in der Zollanmeldung sind auf ein Minimum zu beschränken, z.B. keine Angaben zur Statistik.

Gefordert ist eine 100-prozentige Analyse der Waren, eine Schnittstelle, daran kann sich jedes Amt andocken. Das was man hat, soll effizienter umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft soll nicht nur mit großen Verbänden, sondern auch mit kleineren Unternehmen erfolgen und in der Vision von 10 Jahren die Digitalisierung umfassend erreichen. Eine „Begleitgruppe“ trägt zur Unterstützung bei (Workshop). Die Grenze ist der wichtigste Aktivierungspunkt.

**Jochen Hartmannshenn**, EOS GmbH, München, Weltmarktführer im 3D Druck mit vielen Technologien und Anwendungen für Konsumenten und Industrie, referierte zu „*Additive Manufacturing - Customs and Proliferation challenges*“ im Einsatz der Digitalisierung. Es



gilt die Chancen zu erweitern und das Risiko zu vermindern. Der Einsatz der Produkte erfolgt in vielen Bereichen, die hochkomplex sind und ggf. auch der Nacharbeit bedürfen. Auf der zöllnerischen Ebene gibt es keine Probleme. Die Endverbleibskontrolle ist gesichert.

**Alfred Hiebl**, MIC Datenverarbeitung GmbH, Linz, Österreich, erläutert Cloud Computing als Innovation für schnellere Implementierungszeiten, bessere Service Levels, geringere Betriebskosten durch Skaleneffekte, flexiblere Reaktion auf Änderungen. Zoll ist eine Hürde, die natürlich notwendig ist. Man muss eine Lanze für die Verwaltung brechen.

Mögliche Anwendungsbeispiele im Zoll: Auslagerung von Global Trade Management Software (GTM) in die Cloud stark steigend, Hybride Ansätze z.B. Gateway für Behördenkommunikation, Lieferantenportale, Einbindung von externen Services. Digitale Transformation weist auf weitere Zukunftstechnologien mit viel Veränderungspotential z.B. Industrie 4.0, Blockchain und Smart Contracts, hin.

Bemerkenswert waren die Ausführungen des Referenten zur „Künstlichen Intelligenz“ in der **Innovation** führend zur Vereinfachung von Prozessen, zur vollständigen Automatisierung von Prozessen - Intelligenterer Systeme. Dazu mögliche **Anwendungsbeispiele im Zoll**:

- Automatisierung von manuellen Tätigkeiten,
- Vermeidung von menschlichen Fehlern,
- Predictive Analytics, intelligente Assistenten,
- Compliance Verbesserungen durch „Continuous Auditing“ und
- direkte Analyse von Gesetztestexten und Content Quellen.

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Frank Görtz, Lufthansa Technik AG, Hamburg*

*Auf Fragen im Podium und aus dem Plenum:*

Eine Arbeitsgruppe prüft, wie alle diese Techniken für die Umsetzung in der EU-Verwaltung anwendbar sind (*Dr. Aigner*).

Wir müssen für alle Anwendungen offen sein, auch übernehmen, nicht alles selbst machen. Die Auswahl ist eine der großen Herausforderungen. Man wird Lösungen finden müssen – aus Zollsicht auch eigene Wege gehen (*Dr. Schärer*).

Wir kommen langsam in die Serienproduktion. Auch Unternehmen haben diesem Schnelllauf nicht standgehalten (*Hartmannshenn*).

Der Unionszollkodex ist nicht veraltet. Man kann nicht schnell genug reagieren, wenn neue Technologien kommen – kompliziert in der Praxis (*Dr. Aigner*).

### **Brexit – erste Verhandlungsergebnisse?**

**Michael Lux**, Rechtsanwalt, Overijse, Belgien, zeigte Variationen nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs (VK) am 30. März 2019 aus der Europäischen Union auf – Drittstaat wie USA und Russland. Der Handel erfolgt nach den Regeln der Welthandelsorganisation

(WTO), falls oder bis der Abschluss eines Abkommens, z.B. ein Freihandelsabkommen (FHA) wie EU-Schweiz, ermöglicht und ggf. verwirklicht werden kann.

Die bisherigen Zusammenkünfte der Vertreter der EU und des VK brachten noch keine konkreten Ergebnisse.

In der Zollunion verbleiben oder wesentliche Vergünstigungen mitnehmen, wird die EU nicht in Erwägung ziehen – abgesehen von Ausnahmen in der Übergangsphase bis Ende 2020. Große Probleme bietet die Grenze zu Nordirland – ein 10 km-Grenzstreifen.

Mehrfache Zollkontrollen, Veterinärkontrollen, erhebliche zusätzliche Risiken im Warenverkehr, Ursprungsbegründung für Präferenzgewährung im Rahmen eines FHA, Mehrwertsteuerpraxis, Produktvorschriften ein großes Problem. Zu überdenken sind die Lieferketten, z.B. aus EU oder anderen Drittländern (Preiskalkulation).

**John Carlin**, Carillon Millor Ltd., Tunbridge Wells, Kent, VK, gehört einer Handelsorganisation an, die für sich und beratend für die Regierung des VK tätig und mit kompetenten Veröffentlichungen zur aktuellen Situation EU – VK weltweit bekannt ist. Es geht um die Zukunft des Landes hier und heute, aus Sicht des VK positiv oder negativ. Es wird keine neue Volksbefragung zu Brexit mehr geben, führt *John Carlin* eingangs aus. Es ist eine langfristige Entscheidung, die das Land getroffen hat. Wir werden sie bewältigen.

Viele Behörden im VK befassen sich auf allen Gebieten auf die Auswirkungen von Brexit vor, die Zollbehörden bereits bevor Brexit angekündigt wurde. Der Zeitplan wird eingehalten. Die Kritik an Zollbehörden ist zum Teil berechtigt, weil sie nicht ausreichend informieren. Der UZK wird in Kraft bleiben, insbesondere in der Übergangszeit, die schwierig sein wird. Die Einführung des Binnenmarktes brachte früher Probleme, heute Brexit etwa mehr.

Was die Vorschläge zur Umsetzung betrifft, sind die Erwartungen hoch, jedoch schwierig und mit Unsicherheit behaftet. Beide Parteien / Seiten müssen sich organisieren. FHA brauchen lange Zeit zum Aushandeln. Der Gemeinsame Zolltarif wird wohl beibehalten werden. Brexit gilt es nicht zu überschätzen. Kosten und Komplexität werden sich erhöhen. Brexit soll positiv angegangen werden. Überlegungen sind für langfristige Verträge anzustellen. Flexibilität ist gefordert – auch zu Fragen steuerlicher Behandlung.

Die Binnenmarkteinführung brachte früher Probleme, heute etwas mehr die Folgen von Brexit. Es gilt nach vorne zu sehen und nicht „schwarz“ zu malen.

**Dr. Christian Bock**, Direktor, EZV, Bern, führt aus: Drittstaaten wie die Schweiz, welche bislang Zollabkommen mit der Europäischen Union (EU) abgeschlossen haben, werden auf den Austritt des VK aus der EU hin neue Abkommen direkt mit dem VK abschließen müssen.

Es können zwei Arten von Abkommen unterschieden werden, das Abkommen zwischen dem VK und dem Drittstaat und multilaterale Abkommen. Zur ersten Art gehören – aus Schweizer Sicht – das Betrugsbekämpfungsabkommen und das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit, wohingegen die Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und über das gemeinsame Versandverfahren zu den multilateralen Abkommen gehören.

Zu beachten ist, dass der Abschluss von Abkommen der erstgenannten Art eine Harmonisierung zwischen dem VK und der EU voraussetzt und es bei der letzteren Art der Zustimmung aller Parteien bedarf.

Weitere zollrelevante Abkommen sind das Freihandelsabkommen mit seinen Ursprungsregeln, das Landwirtschaftsabkommen (inkl. Veterinärabkommen) sowie das Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse.

Der Brexit stellt auch im Zollbereich eine Chance dar:

- Das VK kann mit Drittstaaten FHA abschließen. Das Beispiel der Schweiz zeigt, dass sich damit Möglichkeiten ergeben, welche der EU teilweise verwehrt sind;
- Bestehende komplizierte Regelungen können neu, einfach und an digitalen Verfahren ausgerichtet gestaltet werden.

Es ist anzunehmen, dass das VK und die EU die im Withdrawal Agreement (TF50 (2018) 35) im Grundsatz vereinbarte Verlängerung der Übergangszeit bis zum 31.12.2020 nutzen werden, um eine auf die besondere Situation angepasste Lösung zu finden (kein hard Brexit). Trotz Verlängerung stellt diese Frist für die Zoll- und Grenzschutzbehörden des VK und der EU eine Herausforderung dar.

Es ist damit zu rechnen, dass zu Beginn des Austritts beide Seiten (und in geringerem Ausmaß auch Drittstaaten) mit Anfangsproblemen werden zu kämpfen haben.

Die Digitalisierung eröffnet große Möglichkeiten zur Vereinfachung der Zollverfahren. Sie kann diese jedoch nicht ersetzen, denn Aufgriffe erfolgen auf absehbare noch in der realen Welt.

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Münster*

Vielseitig und differenziert waren die Aussagen im Podium und im Plenum zu Brexit in der Diskussion, insbesondere zur Abschreckung, dass andere EU-Staaten nicht „nachfolgen“.

Es wird nicht berücksichtigt, dass das Volk des VK entschieden hat und er habe viel am Brüsseler „Zirkus“ auszusetzen, die EU müsse sich bessern, das sei seine persönliche Meinung, erklärte *John Carlin*.

Eine „Bestrafung“ des VK dürfe es nicht geben, aber auch nicht mehr Vorteile, keine Bevorzugung.

Aus Sicht der EU-Kommission müssen die Verhandlungen zu jedem Drittland gleich sein, kein Anreiz zum Austritt anderer EU-Staaten – kein Anreiz für Italien.

Nicht auf den 20.3.2019 verlassen – auch nicht für ein FHA. Akzeptiert die EU, dass das VK in der Übergangszeit in der Zollunion – Binnenmarkt - bleibt, ergeben sich auch andere Probleme, z.B. Mehrwertsteuer im Warenverkehr (*Michael Lux*).

## EMCS – Bestandsaufnahme der Rechtsprechung und Probleme aus der Praxis

**Michael Eisoldt**, Generalzolldirektion, Direktion IV, Neustadt, führte eingangs wesentliche Aussagen zu Urteilen des BFH, EuGH und FG Berlin-Brandenburg an und zitierte Definitionen aus den Urteilen.

BFH, Urteil vom 31.05.2016, VII R 40/13, und EuGH, Urteil vom 28.01.2016, C-64/15, EU:C:2016:62:

*„Eine Beförderung unter Steueraussetzung **endet** erst, wenn der Empfänger das eingetroffene Beförderungsmittel **vollständig entladen** hat. Die Feststellung von Fehlmengen beim Entladen erfolgt somit noch während der Beförderung.*

*Eine Fehlmenge bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung stellt eine Unregelmäßigkeit dar.*

*Die Finanzbehörde kann ohne weitere Feststellungen davon ausgehen, dass die Unregelmäßigkeit zu einer Entnahme aus dem Steueraussetzungsverfahren geführt hat, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis schuldig bleibt, dass die festgestellte Fehlmenge auf ein in Art. 7 Abs. 4 RL 2008/118 genanntes Ereignis zurückzuführen ist, die eine Unregelmäßigkeit ausschließt.“*

FG Berlin-Brandenburg 1. Senat, Urteil vom 27.04.2017 - 1 K 1048/15:

*„Wird ein e-VD auf einen falschen Empfänger ausgestellt, findet die Beförderung ohne gültiges Steueraussetzungsverfahren statt i.S.v. Art.21 Abs. 1 RL 2008/118. Die Steuer entsteht mit dem Entfernen der Ware aus dem Steuerlager.*

*Ein im Nachhinein, nach Beendigung der Beförderung, erstelltes e-VD kann kein Verfahren unter Steueraussetzung eröffnen. Eine Heilungsmöglichkeit i.S. einer rückwirkenden Eröffnung des Steueraussetzungsverfahrens ist ausgeschlossen.*

*Eine Änderung des Bestimmungsorts im EMCS kann nur für Vorgänge erfolgen, die die Anforderungen des Art. 21 RL 2008/118 erfüllen und ein gültiges Steueraussetzungsverfahren betreffen.“*

Der Referent führte dazu im Einzelnen die Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis und mögliche Ursachen an. Lösungsmöglichkeiten:

*„Einführung von einheitlichen Toleranzgrenzen für lose Ware in allen Mitgliedstaaten.*

*Überarbeitung der RL 2008/118 hinsichtlich der Inanspruchnahme der Sicherheit ohne Einschalten der Behörden des Abgangsmitgliedstaats.*

*Anpassung der RL 2008/118 im Rahmen der Evaluierung und Überarbeitung der Steuerentstehung gemäß Artikel 10 und anschl. Übernahme in die nationale Gesetzgebung.*

*Schulung und Aufklärung der handelnden Personen in den Unternehmen, dass das e-VD kein Handels- oder Frachtdokument, sondern eine Mitteilung über steuerlich erhebliche Tatsachen darstellt.“*

**Dr. Katja Roth**, Richterin am BFH, München, ging auf das o.a. BFH-Urteil vom 31.5.2016 mit erstinstanzlichem Urteil und dem EuGH-Urteil vom 28.1.2016 ein und führte dazu den zugrunde liegenden Sachverhalt an:

„Die Klägerin versandte Gasöl unter Verwendung eines elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) aus einem Steuerlager in den Niederlanden an ein Steuerlager in Deutschland. Nach Ankunft des Motorschiffs wurde das Gasöl in einen Tank der deutschen Steuerlagerinhaberin gepumpt. Bei der Mengenermittlung durch Bestimmung der Peilhöhe wurde gegenüber den Angaben im e-VD eine geringere Menge festgestellt. Für den Teil der Fehlmenge, die die akzeptierte Toleranzgröße von 0,2 % überschritt, setzte das Hauptzollamt gegenüber der Klägerin Energiesteuer fest.“

Daraus ergeben sich in Stichworten die rechtlichen Folgerungen:

- Entstehung der Energiesteuer nach § 14 Abs. 2 EnergieStG, Erhebungskompetenz bei Deutschland (§ 14 Abs. 3 EnergieStG).
- Hinsichtlich der festgestellten Mengendifferenz keine ordnungsgemäße Beendigung des Steuerversandverfahrens, Unregelmäßigkeit während der Beförderung.
- Das Löschen der Fracht ist der abschließende Teil des Beförderungsvorgangs.
- Da der Ort des Eintritts der Unregelmäßigkeit im Streitfall nicht ermittelt werden konnte, gilt nach § 14 Abs. 3 EnergieStG die Unregelmäßigkeit als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als eingetreten.
- Richtlinienkonforme Auslegung des § 14 Abs. 3 EnergieStG dahin, dass die Unregelmäßigkeit --mit der Folge der Steuerentstehung-- nur dann als im Steuergebiet eingetreten gilt, wenn sie die Überführung der Fehlmengen in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge gehabt hat. Diese Voraussetzung ist im Streitfall erfüllt.

Die Referentin führte zum EMCS-Verfahren ein Urteil des FG Hamburg vom 9.6.2017 4 K 122/15 mit Sachverhalt und rechtlicher Würdigung an: „Im Streitfall wurde Rauchtobak im EMCS-Verfahren aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland transportiert. Zusätzlich zur im e-VD angegebenen Menge wurde im Steuerlager der Klägerin eine Palette Rauchtobak angeliefert, die nicht im e-VD genannt war. Die Mehrmenge wurde ins Steuerlager der Klägerin aufgenommen und später sichergestellt.“

- Entstehung der Tabaksteuer nach § 23 Abs. 1 Satz 1 TabStG. Die Mehrmenge Rauchtobak befand sich in dem anderen Mitgliedstaat im steuerrechtlich freien Verkehr, weil sie nicht im e-VD genannt war und sich somit nicht im Verfahren der Steueraussetzung befand (vgl. Art. 7 Abs. 2 Buchst. b RL 2008/118). Die Klägerin ist als Empfängerin der Mehrmenge nach § 23 Abs. 1 Satz 2 TabStG Steuerschuldnerin.
- Anspruch der Klägerin auf Erstattung der Tabaksteuer gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 TabStG. Die Vorschrift gilt laut FG nicht nur bei Beförderungen innerhalb des Steuergebiets.

Ferner nahm Dr. Roth mit Sachverhaltsschilderung „Beförderung von Biodiesel mit e-VD“ - zu dem o.a. Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 27.4.2017 - 1 K 1048/15 Stellung:

- Energiesteuerentstehung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG mit der Entfernung der Energieerzeugnisse aus dem Steuerlager.
- Beförderung des Biodiesels ohne gültiges e-VD.

- Eine Korrektur des Bestimmungsorts gemäß § 31 EnergieStV setzt wirksame Eröffnung eines Steueraussetzungsverfahrens voraus - im Streitfall verneint.
- Das zweite e-VD wurde erst nach Entladung des Biodiesels eröffnet und validiert und war daher für die Steuerentstehung unerheblich.

**Dennis Salomon**, Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg, referierte über “EMCS in der Praxis der Tabakindustrie – Abläufe, Herausforderungen“.

*„Harmonisierte Voraussetzungen (regulatorischer und technischer Rahmen, Verwaltungspraxis) sind der Schlüssel zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes.“*

Dieser Satz, angelehnt an die Erwägungsgründe des Rates zum Erlass der Verbrauchsteuersystemrichtlinie 2008/118/EG, sollte Zielvorgabe und Maxime für das Handeln von Politik und Verwaltung in Bezug auf die Erhebung, Überwachung und Aussetzung von Verbrauchsteuern sein.

Darüber hinaus sollte der Bund, der den Löwenanteil der Erhebungsmodalitäten insbesondere der Tabaksteuer im Rahmen der verwaltungsmäßigen Billigkeit auf die Tabakwarenhersteller abgewälzt hat, ein vitales Interesse an einem reibungslosen Ablauf der legalen Lieferkette – vom Eingang der Rohware bis zum Verkauf im Handel – haben.

Sanktionierung und verschärfte Überwachung sind bei den hier operierenden zuverlässigen Herstellungsbetrieben / Steuerlagerinhabern fehl am Platz und sollten stattdessen bei der Eindämmung des illegalen Handels Anwendung finden.

Beförderungen sind unter besonderen Sicherungsvorkehrungen und EU-weit nachverfolgbar. Mengenabweichungen als übliche Problemstellungen in der täglichen Praxis werden innerhalb der EU noch unterschiedlich gehandhabt. Eine Steuergefährdung, resultierend durch Mengenabweichungen, ist praktisch nicht gegeben – Sanktionierung durch Steuererhebung das falsche Instrument.

Neue Herausforderungen (Rohtabak als Steuergegenstand) bietet das EUGH Urteil - C-638/15 - vom 6.4.2017 – sog. „Eko-Tabak Urteil“. Die Bundesfinanzverwaltung legt Urteil weit aus – nahezu alle Rohtabakvariationen sind zukünftig ein nicht harmonisierter Steuergegenstand.

*Folgen sind Rechtsunsicherheit, zusätzlicher Bürokratieaufwand, Ansässigkeit in Deutschland ein Standortnachteil und Hemmnisse für den Binnenmarkt*

*Notwendige Schritte aus Sicht der Industrie sind die Abstimmung auf EU Ebene – einheitliches Vorgehen in allen EU-Mitgliedstaaten, eine Positivliste betroffener Produkte, einheitliche Umsetzungsfristen und die Schaffung von Klarheit und Transparenz hinsichtlich anzuwendender Steueraussetzungsverfahren und Verfahrenserleichterungen.*

Fazit: Bessere Abstimmung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten in der Behandlung von Mengenabweichungen und in der Auslegung von EuGH Rechtsprechung. Erforderlich ist bei Rechtsänderungen eine frühzeitige Einbindung der Wirtschaftsteilnehmer. Ferner sollte ein alternativer Überwachungsansatz für Rohtabak außerhalb von EMCS erwogen werden.

## **Moderation und Diskussionsleitung**

*Prof. Dr. Harald Jatzke, Vorsitzender Richter am BFH, München*

Die von den Referenten aufgezeigten Probleme, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Mehrmengen, welche zur Steuerentstehung führen, wurden bestätigt. Angemerkt wurde, dass viele Ungereimtheiten sich durch eine Korrekturmöglichkeit im EMCS-Verfahren beseitigen ließen. Das Fehlen von Korrekturmöglichkeiten führe auch zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Verfahrensabwicklung.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass das EMCS-Verfahren noch nicht vollständig harmonisiert sei, zumal einheitliche Mengenvorgaben, deren Fehlen keine Unregelmäßigkeit darstellen, nicht existieren. Betont wurde, dass häufig allein Verfahrensfehler die Steuerentstehung auslösen, demgegenüber der Verbleib der Ware sichergestellt ist. Darin wurde eine Verlagerung der Gewichtung von der materiellen Rechtslage hin zum Verfahrensrecht gesehen.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage gestellt, ob in diesen Fällen noch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist mit Hinweis auf eine EuGH-Entscheidung (EuGH v. 2.6.2016 C-355/14), in der eine Steuerentstehung wegen fehlender Verhältnismäßigkeit verneint worden ist.

Die Diskussion zur Problematik der Steuergegenstandsbestimmung, entstanden auf Grund einer EuGH-Entscheidung (EuGH v. 6.4.2017 C-638/15), welche von den Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert wird, wurde vertieft. Es fehlt an einer klaren Abgrenzung zwischen Rohtabak und Rauchtobak mit der Folge, dass von den Mitgliedstaaten die Notwendigkeit einer Beförderung unter Steueraussetzung unterschiedlich beurteilt wird. Ein Diskussions Teilnehmer berichtete, dass diese Rechtsunsicherheit bereits auch zu steuerstrafrechtlichen Maßnahmen geführt hat.

*(Zusammenfassung des Diskussionsbeitrages EMCS von Matthias Bongartz, Münster)*

## **Compliance im Unternehmen**

Nach einer Wikipedia-Definition gilt in der Medizin „Compliance“ als Oberbegriff für „kooperatives Verhalten im Rahmen der Therapie“, führte *Dr. Harings* in seiner Einführung an. Die Teilnehmer auf dem Podium und im Plenum können gedanklich die medizinischen Begriffe durch zollrechtliche Begriffe ersetzen:

*„Der Begriff Compliance kann mit Therapietreue wiedergegeben werden. Gute Compliance entspricht konsequentem Befolgen der ärztlichen Ratschläge. Laut Weltgesundheitsorganisation erreichen im Durchschnitt nur 50 Prozent der Patienten eine gute Compliance. Besonders wichtig ist die Compliance bei chronisch Kranken in Bezug auf die Einnahme von Medikamenten, das Befolgen einer Diät oder die Veränderung des Lebensstils. Weitergefasst versteht man unter Compliance die Bereitschaft des Patienten und seines Umfelds, sich der Erkrankung zur Wehr zu setzen.*

*Non-Compliance ist das Nicht-Einhalten ärztlicher Ratschläge und die Nicht-Erfüllung der therapeutisch notwendigen Pflichten.*

Genau da wollen wir heute ansetzen, vielleicht mit Therapieempfehlungen. Am Ende heißt es dann bei Wikipedia:

*„Die Umsetzung der Empfehlungen des Arztes in diesem Bereich macht vielen Personen Mühe, erfordert Einsicht, den Abbau von Barrieren und oft auch die Inanspruchnahme von Fachleuten. Neben der Reduktion der Lebenserwartung und vermehrten Krankheitssymptomen kommt es auch zu an sich unnötigen Behandlungen und damit verbundenen Kosten. So wird eine gewisse Anzahl an Krankenhausaufenthalten durch mangelnde Umsetzung der Therapiepläne verursacht.“*

Ich gebe mit auf den Weg zu überlegen, was der Begriff „Krankenhausaufenthalte“ in unserer Welt bedeutet, wie man ihn übersetzen könnte und was man damit vermeiden kann, leitete *Dr. Harings* zu der jetzt juristischen und kompetenten Einführung zu „Compliance im Unternehmen“ von *Prof. Dr. Peter Witte*, AWB Steuerberatungsgesellschaft, über.

**Prof. Dr. Peter Witte**, Steuerberater, Münster, führte zu „Compliance im Unternehmen“ – ebenfalls an Wikipedia anlehnend - aus:

Compliance bzw. Regeltreue (auch Regelkonformität) ist die betriebswirtschaftliche Umschreibung für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodizes, in Unternehmen. Die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung bestimmter Regeln und damit zur Vermeidung von Regelverstößen in einem Unternehmen wird als *Compliance Management System* bezeichnet.

Der Begriff *Tax Compliance* bezeichnet die Bereitschaft der Bürger, die geltenden Steuergesetze zu achten und steuerliche Pflichten zu erfüllen. Aus Sicht eines Unternehmens bezeichnet *Tax Compliance* die „Implementierung und Pflege eines Systems zur Sicherstellung der steuerlichen Rechtsbefolgung im Interesse des Unternehmens und seiner Mitarbeiter, ohne dass eine Rechtspflicht zur Einrichtung eines solchen Systems besteht“.

Aus der Sicht der Finanzverwaltung soll eine *Tax Compliance* Strategie strukturelle Anreize dafür bieten, dass die Steuerpflichtigen ohne unmittelbaren hoheitlichen Zwang an der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten mitwirken.

Compliance im **Zollrecht** ist ein Zusammenspiel von Art. 39 UZK (Bewilligung des Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten) und Art. 23 UZK (Verwaltung von zollrechtlichen Entscheidungen auf Antrag des Inhabers). Art. 39 Buchstabe a UZK verlangt die Einhaltung von Zoll- und Steuerrecht, also Abgabenrecht, das Recht der Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr, ferner das Exportkontroll- und Außenwirtschaftsrecht, VuB, und keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit begangen zu haben.

Die im Unternehmen handelnden Personen sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften, Aufzeichnungen in Geschäftsbüchern und Beförderungsunterlagen, Zahlungsfähigkeit, Sicherungsanforderungen, Outsourcing von Zolldingen und Compliance in der Lieferkette. Dazu ist der Fragebogen zur Selbstbewertung ein vorzüglicher Leitfaden zur Risikoerkennung.

Risiken bezogen auf das eigentliche Zollrecht in Art. 39 Buchstabe a UZK können sich ergeben: aus der Verletzung der Spielregeln bei bestehenden Bewilligungen, aus unzutreffender zolltariflicher Einreihung von Waren, aus der falschen zollwertrechtlichen Bewertung von Waren, aus falschen präferenziellen und nicht präferenziellen



Ursprungsnachweisen, ferner beim Handel mit Waren, auf denen Antidumping- oder Ausgleichszölle vorgesehen sind, beim Einschalten von Dienstleistern.

Risiken bezogen auf das Steuerrecht und die sonstigen Vorschriften in Art. 39 Buchst. a UZK müssen von den Unternehmen selbst erarbeitet werden. Dabei sind auch die Anforderungen an den AEOS einzubeziehen, denn kein Unternehmen darf den Terror fördern.

*Dr. Witte* appelliert an die Mitteilungspflicht der Inhaber und verweist auf eventuelle Reaktionen der Zollverwaltung: Kenntnisnahme, Prüfung, Neubewertung durch die Zollverwaltung (Art. 23 Abs. 4 UZK), Straf- und Bußgeldverfahren, Abgabenerhebung, soweit kein Erlöschen gemäß Art. 124 UZK vorgesehen ist.

**Tanja Mildenerger**, Unterabteilungsleiterin, BMF, Berlin, bezeichnet aus Zollsicht Compliance als Voraussetzung für verschiedene Bewilligungen und bedeutet einen Spagat zwischen Vereinfachungen und Sicherheitsinteressen für Bürger und Staat. Seit Einführung des Compliance Systems muss die Wirtschaft für Vereinfachungen durch Organisation nachweisen, dass sie zoll- und außenwirtschaftsrechtlich den Anforderungen entsprechen.

Die Vielfältigkeit der Wirtschaft stellt andererseits die Verwaltung zu besonderen Herausforderungen. Compliance steht nicht für Strafen und Abgabenerhebung, sondern für die Zusammenarbeit von allen – Unternehmen und Zollverwaltung.

**Peter Bulters**, CATTs, Amsterdam, führte in seinem Statement aus, dass Unternehmen ein zukunftsicheres Trade-Compliance-Programm mit maßgeschneiderter Compliance benötigen: Kontrolle durch Audits und Tests, eine erleichterte Überwachung und Risikoabschätzung. Dazu nannte er Schlüsselbereiche, die abzudecken sind. Als Lösung bezeichnete er die Minimierung von Verpflichtungen und Risiken, gegründet auf der Entwicklung eines effektiven Trade-Compliance-Programms, das sich mit dem Unternehmen befasst und für das Unternehmen relevant ist:

- Anpassung an Geschäftsrisikobereiche,
- Einbinden von Geschäftskollegen, um echte Geschäftsprobleme anzugehen,
- Top-down-Bestätigung durch die Geschäftsleitung - keine rechtliche "Bürokratie", sondern Corporate Ethos,
- Verstöße angemessen sanktioniert,
- Fokussierte Richtlinien für "at risk"-Mitarbeiter.

Bulters verweist auf wesentliche Bestandteile der Corporate Compliance: Führung, Risikoabschätzung, Standards und Kontrollen, Training und Kommunikation, Überwachung, Auditing und Reaktion.

Fehler werden gemacht, die es zu erkennen und zu beseitigen gilt, dann keine Sanktionen – Vertrauen gewinnen!

**Dieter Wintergerst**, AAA Außenhandelswerkstatt GmbH, Untersiggenthal, Schweiz, referierte über Herausforderungen für Unternehmens-Compliance im Bereich des Außenwirtschaftsrechts aus Schweizer Sicht. Dazu führte er Exportkontrolldokumente im Geschäftsprozess an, die aus welchen Gründen auch immer, nicht im Rahmen der Vorschriften erstellt und verwendet werden. Aus Sicht der Wirtschaft besteht Verbesserungspotenzial in mehreren Bereichen.

Unternehmen betrachten Compliance häufig als Vermeidung bewusster Regelverstöße und bedrohen Fehlverhalten mit Sanktionen bis hin zur Entlassung. Leider führt Nulltoleranz bei Mitarbeitenden meist zu Verunsicherung und Angst vor Fehlern. Dann befolgen sie Vorschriften wortgetreu statt sinngemäß, scheuen eigene Beurteilungen und Entscheide und verhalten sich bürokratisch statt unternehmerisch.

Compliance ist kein Wettbewerbsvorteil, sondern wegen drohender Imageverluste bei Non-Compliance eine Notwendigkeit. Unternehmen versuchen, Export Compliance mit Prozessen und IT-Systemen auf effiziente und kostengünstige Weise sicherzustellen. Diese können wegen unscharfer Vorgaben anspruchsvolle Aufgabe umso besser bewältigen, je mehr die zuständigen Behörden sich dessen bewusst sind und die Grundsätze von Vertrauen, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit berücksichtigen.

Aus Sicht der Wirtschaft besteht Verbesserungspotenzial in folgenden Bereichen:

- Unzureichend definierte oder unscharfe Rechtsbegriffe des Gesetzgebers beeinträchtigen die Übernahme von Verantwortung in den Unternehmen sowie die Verwendung selbstlernender Systeme, Korrelationslisten und die Bereitschaft, große Datenmengen zu pflegen bzw. nachzupflegen.
- Fehlende Hilfestellung der Behörden (Leitfaden, e-Learning) verhindert die Übernahme von Verantwortung in den Unternehmen.
- Risikounabhängige Sanktionslistenprüfungen gegen schwer identifizierbare Sanktionslisteneinträge verhindern die Übernahme von Verantwortung (Beurteilung, Entscheid) und erfordern einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand.
- Getrennte Verantwortung verhindert ganzheitliche Denkansätze, Integration von Kontrolle in Geschäftsprozesse (ERP-System) und Übernahme von Verantwortung (Beurteilung, Entscheid).

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt, Graf von Westphalen, Hamburg*

Zum Thema „*Compliance im Unternehmen*“ wurden Fragen im Podium und aus dem Plenum gestellt, geklärt, erläutert und Anregungen gegeben: Unternehmen organisiert – Verwaltung prüft, u.a. mit ATLAS, Vorschriften setzt das Unternehmen um, Verwaltung ist Berater und nicht Organisator, Dialog ist wichtig, Konflikte erkennen und nicht formalistisch regeln.

Fragebögen erlauben auch kleinere Unternehmen zu prüfen – was ist wichtig oder nicht – nicht doppelte oder gar Dreifachprüfungen und nicht den ganzen Prüfungszeitraum. Arbeitsfehler lösen keine Selbstanzeigespflicht aus. Wenn die Wirtschaft dazu beiträgt, die Zollschuldentstehung zu beseitigen, dann keine Sanktionen und keine Zollschuld-„Bezahlung“.

### **Neubewertung von Bewilligungen**

**Dr. Susanne Aigner**, EU-Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion:  
Neubewertung ist Überprüfung aller Bewilligungen auf Einhaltung von und Anpassung an UZK-Kriterien, wenige Ausnahmen, z.B. befristete Bewilligungen.

Der UZK gilt seit 1. Mai 2016, alte Bewilligungen gültig aber zu Konditionen des UZK (Korrespondenztabelle Annex 90 DA), Sicherheiten verpflichtend ab Neubewertung. Die EU-Mitgliedstaaten sind unterschiedlich im Fortschritt der Entscheidungen.

Die Herausforderungen sind für Unternehmen und die Zollverwaltung sehr differenziert zu vollziehen. Nicht alle IT Systeme sind termingerecht verfügbar, die Neubewertungen sind im Hinblick auf den Termin 30. April 2019 unaufschiebbar. Die AEO-Neubewertung wird in vielen Fällen verknüpft mit der Neubewertung anderer Bewilligungen, was jedoch nicht einfach ist.

**Corinna Heyder**, Generalzolldirektion, Direktion V, Hamburg:

Im Rahmen der Neubewertung werden die ca. 70.000 Bestandsbewilligungen, die vor dem 1. Mai 2016 erteilt wurden, an die Voraussetzungen des UZK angepasst. Ziel ist ein bundesweit zeitgleiches Vorgehen und die Gleichbehandlung der Bewilligungsinhaber, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit.

Bewilligungsinhaber wurden ab dem 2. Quartal 2017 schriftlich durch die zuständigen Hauptzollämter über ihre konkreten Mitwirkungshandlungen im Rahmen der Neubewertung informiert. Dies sind:

- die Abgabe eines Differenzfragebogens bzw. vollständigen Fragebogens zur Selbstbewertung,
- Ggf. Anträge, z.B. AEO, Bewilligung Gesamtsicherheit und Verwahrungslager ab September 2018.

Die Neubewertung von unbefristeten bzw. die Neuerteilung von befristeten Bewilligungen erfolgt in drei Gruppen, die *Heyder* in einer Präsentation mit Stichtagsregelung darstellte:

**Gruppe 1:** Neubewertung geplant vor bzw. zum 1. Mai 2019, insb. AEO, vereinfachte Verfahren (Einfuhr + Ausfuhr), Zugelassener Empfänger und Versender, Zahlungsaufschub u.a.

*Prüfung der Voraussetzungen nach UZK, aber keine nachteiligen Verfahrensumstellungen; Mitteilung der Ergebnisse durch zuständiges HZA voraussichtlich ab 3. Quartal 2018.*

**Gruppe 2:** Neubewertung zum Stichtag 1. Mai 2019, insb. Anschreibeverfahren Typ C, Verwahrungslager, Zolllager

*Prüfung der Voraussetzungen nach UZK und nachteilige Verfahrensumstellungen (z.B. Pflicht zur Leistung einer Sicherheit, AEO als Bewilligungsvoraussetzung); Ziel ist hier bundesweit einheitliche Voraussetzungen bei der Umstellung der Bewilligungen zu gewährleisten;*

*Übersendung der Bewilligung durch zuständiges HZA ab 1. Mai 2019.*

**Gruppe 3:** Neuerteilung auf Antrag, insb. aktive und passive Veredelung, Endverwendung, vorübergehende Verwendung

*Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen nach UZK und Pflicht zur Leistung einer Sicherheit,*

*Übersendung der Bewilligung durch zuständiges HZA ab 1. Mai 2019.*

Unbefristet erteilte Bewilligungen (Gruppe 1 und 2) bleiben bis zum Abschluss der Neubewertung gültig. Sofern diese zollseitig im Einzelfall nicht vor dem 1. Mai 2019 abgeschlossen werden kann, führt dies nicht zur Ungültigkeit der Bewilligung.

Befristet erteilte Bewilligungen sind mit Gültigkeit ab dem 30. April 2019 rechtzeitig neu zu beantragen.

Die Abfrage der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) wurde mit Hinblick auf laufendes Gerichtsverfahren ausgesetzt. Die Steuer-ID sollte als Identifikationsmerkmal den Informationsaustausch zwischen den Hauptzollämtern und den Landesfinanzbehörden vereinfachen (Aspekte der Prüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit).

Bewilligungsinhabern, die die Bewilligungskriterien nicht (mehr) erfüllen bzw. Fragebögen / notwendige Anträge nicht übermitteln, wird im Rahmen des rechtlichen Gehörs (Frist 30 Tage) die Möglichkeit gegeben, fehlende Mitwirkungshandlungen nachzuholen.

Die Leistung einer Sicherheit ist seit dem 1. Mai 2016 verbindliches Bewilligungskriterium für eine Vielzahl von Bewilligungen, insb. auch Verwahrungslager, Zolllager, aktive Veredelung. Für Bestandsbewilligungen ist ab dem 1. Mai 2019 in Deutschland Sicherheit zu leisten.

Nach *Zollkodex* und *Zollkodex-DVO* war die Leistung einer Sicherheit nur verpflichtend bei der Überführung in ein Versandverfahren und beim Zahlungsaufschub (entstandene Zollschulden).

Von der Pflicht zur Sicherheitsleistung betroffene Bewilligungsinhaber wurden im Schreiben zur Neubewertung aufgefordert, ab dem 1. September 2018 einen Antrag auf Bewilligung einer Gesamtsicherheit zu stellen.

In diesem Antrag (FMS Formular 0597) sind die für die Berechnung des Referenzbetrages (Höhe der Sicherheitsleistung) notwendigen Angaben (Warenwert, Zollsatz, Verfahrensdauer) zu machen; gleichzeitig kann Reduktion / Verzicht auf Sicherheitsleistung gem. Art. 84 UZK-DA beantragt werden.

Art. 84 UZK-DA wird voraussichtlich durch den Entwurf der EU-Kommission angepasst (KOM-Entwurf Ref. Ares (2018) 2142328 - 23/04/2018) und eröffnet Möglichkeit für Reduktion / Verzicht der Sicherheitsleistung für zuverlässige und zahlungsfähige Bewilligungsinhaber. Der Änderungsentwurf sieht insbesondere vor:

- Streichung der Art. 84 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 lit g und Abs. 3 lit. 1 UZK-DA („ausreichende finanzielle Mittel“),
- Erweiterte Prüfung des Kriteriums Zahlungsfähigkeit unter Berücksichtigung (Ermessen) des konkreten Ausfallrisikos.

**Dr. Andrea Reuter**, Vorständin des Zollamts St. Pölten Krems Wiener Neustadt, Wien, berichtete über den aktuellen Stand der Neubewertung von ca. 8000 bis 9000 Bewilligungen in Österreich. Beginn mit AEO-Bewilligungen, gefolgt von „leichter“ umzustellenden Bewilligungen (weniger Daten, keine Gesamtsicherheit), sodann komplexere Bewilligungen wie für Zolllager mit Zuständigkeitsübergang und dergleichen sowie „Problemfälle“ am Ende der Übergangsphase. Die Änderung der Gesamtsicherheit führt immer zu einer Änderung der Bewilligung.

Bei papiermäßigen Bewilligungen ist nach der Neubewertung die Nacherfassung im elektronischen Customs Decisions System Austria (CDA) erforderlich. Das nationale System ist derzeit in Umsetzung mit geplanter Fertigstellung Anfang 2019.

CDA deckt das gesamte Spektrum der Bewilligungs-/Entscheidungserteilung und Überwachung/Änderung ab, Einstieg über elektronisches Unternehmerserviceportal, EU-Entscheidungen sowie auch nationale Entscheidungen (Erlass, Erstattung, Warenorte). Für die für AEO-Bewilligungen besteht eine eigene Anwendung.

Nach den bisherigen Erfahrungen erweist sich die Umstellung von Bewilligungen bei Wirtschaftsbeteiligten, die nur wenig Kontakt zum Zoll haben (z.B. nur Bewilligung für Zahlungsaufschub) und nicht AEO sind, teilweise schwierig.

Das Rechtsinstitut der Gesamtsicherheit ist kritischer Erfolgsfaktor, relativ schwerfällig - bei jeder Teiländerung ist eine Bewilligungsänderung nötig - und komplex von den Voraussetzungen her, schließt Wirtschaftsbeteiligte aus, die nicht in EU ansässig sind.

Zum Kernproblem „Sicherheiten“ führte *Dr. Reuter* aus:

- Große Probleme bei der Neubewertung durch rigorose Regelungen des UZK im Bereich Sicherheiten
- Berechnung des Referenzbetrages im Falle einer Gesamtsicherheit ist komplex und im Falle von Nicht-AEOs auch teuer (Anwendung des Regelzollsatzes)
- Überwachung wird schwierig und sehr personalintensiv für Verwaltung wie Wirtschaft

Änderungen bei Sicherheitshöhe bedeuten immer auch Änderung der Gesamtsicherheit und damit Bewilligungsänderung!

Viele zeitlich parallel laufende Änderungen schaffen Probleme bei der Änderung der Bewilligung im elektronischen System. Hinter jeder Gesamtsicherheit muss auch eine entsprechende Sicherheitsleistung (Bürgschaft) stehen, sofern keine Befreiung/Reduktion anwendbar ist.

**Holger Bauer**, Bayer AG, Leverkusen, bekundete die erhöhte Komplexität des Rechtsrahmens. Unternehmensfunktionen müssen sich umfassend mit der Verzahnung in Unternehmensprozesse auseinandersetzen. Zoll- und Außenhandelsprozesse sind als Teil der Unternehmensprozesse zwingend in die „Prozesslandschaft“ des Unternehmens zu verankern.

Die Neubewertung erweitert und verschärft im Grundsatz die Voraussetzungen für zollrechtliche Bewilligungen. Bewilligungsinhaber AEO oder vereinfachte Verfahren sind vertraut mit Fragenkatalog zur „Selbstbewertung“ – Neubewertung erfolgt mittels ergänzendem „Differenzfragebogen“.

Die Kommunikation an die Wirtschaftsbeteiligten erfolgt im Rahmen der vorgegebenen Fristen gut und mit ausreichendem „Zeitfenster“ zur Beantwortung der Fragestellungen. Die Hauptzollämter haben spezifische Arbeitsgruppen eingerichtet. Wirtschaftsbeteiligte erhalten Informationen auch „online“.

Die Neubewertung kann mit Vor-Ort-Prüfungen verbunden sein – insbesondere für die Anforderungen an Buchführung oder die Sicherheitsstandards. Erkenntnisse aus Zollprüfungen / Steueraufsichtsmaßnahmen können in die Neubewertung mit einfließen.

AEO Bewilligungsvoraussetzungen sind Entscheidungsgrundlage für viele zollrechtliche Bewilligungen - unabhängig davon, ob der Bewilligungsinhaber eine Bewilligung als AEO hat.

Wirtschaftsbeteiligten obliegt eine immer höhere Verantwortung. Fach- und IT-Funktionen sollten erforderliche Veränderungen gemeinsam bewerten. Einrichtung eines internen Kontrollsystems. Regelmäßiges Monitoring: Fachprozesse & IT, Beachtung der Unterrichtungspflicht an die Zollbehörde.

Die Qualifikation der Mitarbeiter wird immer wichtiger, der Ausbau der Qualifikation in Bereichen wie Risikomanagement, IT, Steuern, ist angezeigt. Die Mitarbeiterentwicklung und Rekrutierung nimmt einen höheren Stellenwert ein, u.a. durch demographische Entwicklung.

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Petra Herrmann, Siemens Windpower GmbH & Co. KG, Hamburg*

In der Diskussion zur Neubewertung von Bewilligungen wurden insbesondere die Zusammenarbeit und der notwendige Dialog zwischen Wirtschaft und Verwaltung angesprochen und erörtert, ferner die Fragen zu Sicherheiten und komplexe Bewilligungen z.B. für Zolllager. Für jedes Verfahren muss die Referenz getrennt geprüft werden.

### **Schlusswort**

*Dr. Lothar Harings, EFA-Vorsitzender*

Wir haben den Zollrechtstag unter dem Motto „50 Jahre Zollunion“ veranstaltet und das Jubiläum „30 Jahre EFA“ gefeiert. Wir haben noch ein Jubiläum begangen, auf das ich hingewiesen wurde, nämlich „10 Jahre EFA-Fanfare“, die seinerzeit in Luxemburg komponiert worden ist und uns immer wieder daran erinnert, dass wir nicht bei den Zollrechtstagen sind, um den Ausblick zu genießen und nicht nur, um draußen zu diskutieren, sondern zur Rückkehr in diese Räumlichkeiten.

Wir waren zum dritten Mal in der Schweiz, durften das besondere Ambiente am Thuner See genießen und ich glaube in Ihrer aller Namen sprechen zu dürfen, wenn ich der Eidgenössischen Zollverwaltung ganz herzlichen Dank ausspreche für diesen Tagungsort, für die Räumlichkeiten, die ausgesucht wurden, für den Thuner See, und auch für das Engagement im Rahmen des Zollrechtstages.

Ich möchte, dass das Dankeschön aber nicht nur auf die Eidgenössische Zollverwaltung beschränken, sondern auch die anderen Zollverwaltungen mit einbeziehen. Wir hatten Frau *Dr. Andrea Reuter* als Vertreterin der österreichischen Zollverwaltung auf dem Panel.

Die deutsche Zollverwaltung war sehr prominent an diesen beiden Tagen vertreten, mit dem Bundesfinanzministerium, mit der Generalzolldirektion, deren Vizepräsident Herr *Hans Josef Haas* anwesend war, und ich darf ganz besonders noch einmal Frau *Colette Hercher* und Frau *Tanja Mildenberger* vom Bundesfinanzministerium in Berlin für ihre Teilnahme und Unterstützung danken.

Die EU-Kommission ist alljährlich von Frau *Dr. Susanne Aigner* als eine immer wieder gern gesehene aktive Teilnehmerin vertreten. Vielen Dank Ihnen. Ohne Ihren Input würde uns vieles an Fachwissen fehlen. Last but not least: die Gerichte. Wir haben vielen Vertretern der Gerichte in den Mitgliedstaaten Österreich und Deutschland zu danken.

Ganz herzlichen Dank an das Organisationsteam. Sie wissen alle - aus den letzten Jahren schon – der Vorstand steht hier vorne, gibt sein Bestes, was die inhaltliche Gestaltung des Zollrechtstages anbelangt. Wir werden vom Beirat unterstützt und versuchen, Ihnen ein interessantes Programm zu präsentieren. Für das ganze Drumherum ist das Organisationsteam verantwortlich. Frau *Martina Brüggemann* steht dort drüben stellvertretend für das Team.

Unser Dank gilt natürlich nicht nur der Person Frau Brüggemann, sondern auch den anderen Damen und Herren, die hier tätig sind. Ich schließe die Technik mit ein, das war nicht einfach, uns mit den wechselnden Mikrofonen zu betreuen, die Dolmetscher, die - wie ich höre - ganz hervorragende Arbeit geleistet haben. Auch das ist bei den Themen, die wir besprechen, nicht immer einfach. Herzlichen Dank Ihnen.

Danke an alle Sponsoren, die uns unterstützt haben, unseren Hauptsponsor *MIC DV GmbH* insbesondere für die Schifffahrt am Abend auf dem Thuner See.

Ganz herzlichen Dank Ihnen allen, dass Sie teilgenommen haben, dass Sie die Anreise auf sich genommen haben und auch ausgeharrt haben. Ich hoffe sehr, dass wir uns im nächsten Jahr wiedersehen, dann beim 31. Europäischen Zollrechtstag, der am 27. und 28. Juni 2019 in München stattfindet.